



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landratsamt Tuttlingen, Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen, hat eine abfallrechtliche Änderungsgenehmigung zur Überhöhung der Deponie Aldingen, In Kuhlen 1, 78554 Aldingen, Flurstück 4589, um ca. 5 Meter am Hochpunkt und zum damit einhergehenden Mehreinbau von 34.000 m³ mineralischer Abfälle auf einer Fläche von knapp 20.000 m² beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Durch das Vorhaben ergeben sich Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Erhöhung. Die geplante Erhöhung der Deponie beträgt im Hochpunkt ca. 5 m. Die visuelle Belastung des Landschaftsbildes ist jedoch bereits durch die bestehende Deponie gegeben (Vorbelastung). Auf Grund der geplanten Erhöhung kommt es nur zu einer geringen Veränderung der Wirkung auf das Landschaftsbild. Auf alle anderen Schutzgüter hat die geplante Erhöhung der Deponie im Vergleich zur genehmigten Deponie keinen zusätzlichen Einfluss.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 03.08.2023

Regierungspräsidium Freiburg